

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	04.06.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Beratung und Beschlussfassung

Seit nun mehreren Jahren sieht sich die Stadt Markdorf mit stagnierenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig stetig steigenden Ausgaben konfrontiert. Die Gründe sind vielfältig.

Die gesamte wirtschaftliche Gemengelage ist nach wie vor von einer hohen Dynamik geprägt. Aktuell muss die Stadt gravierende, unvorhersehbare Einnahmeausfälle verkraften. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteuer rd. 2,0 - 2,5 Mio. € hinter dem Planansatz zurückbleibt. Diese Lücke ist nicht ohne weiteres zu kompensieren und verschärft damit die Finanzsituation deutlich.

In solch einer Situation sieht der **Gesetzgeber zwingend** vor, von der freiwilligen und eigenverantwortlichen Sparpolitik auf eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung zu wechseln, bei der die Stadt **nur noch finanzielle Leistungen** tätigen darf, zu denen die Stadt **rechtlich verpflichtet** ist oder die für die **Weiterführung notwendiger Aufgaben** unaufschiebbar sind! Es gilt somit eindeutig und ausnahmslos der Leitsatz „Pflicht vor Kür“. Einen Ermessensspielraum räumt das Gesetz dabei nicht ein!

Nach § 29 GemHVO sind soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen hinauszuschieben.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist damit eine Sofortmaßnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs für den Fall, dass gegenüber dem Haushaltsplan Erträge und Einzahlungen

zurückgehen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen steigen mit der Folge eines drohenden Fehlbetrags im Ergebnishaushalt.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre bindet den Gemeinderat sowie die mit dem Haushaltsvollzug betraute Verwaltung. Allerdings muss die Gemeinde weiterhin ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Nach derzeitiger Ausgangslage geht die Finanzverwaltung davon aus, dass durch die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre ein erheblicher Fehlbetrag und damit der zwingende Erlass einer Nachtragssatzung mit Maßnahmen zur Streichung von Ansätzen und Erhöhungen von Entgelten und Steuern verhindert werden kann.

Dies erfordert allerdings eine entschlossene und möglichst vollständige Umsetzung der Sperre.

Diese Haushaltssperre ist solange aufrecht zu erhalten, bis sich die finanzielle Lage wieder innerhalb der festgelegten Grenzen befindet.

Der Gemeinderat wird engmaschig über die Entwicklungen aktuellen Situation informiert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine ()	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO. Danach sind finanzielle Leistungen nur zulässig, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.